



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Oktober 2015
(OR. en)

13310/15

MAR 128

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 12469/15 MAR 114
Nr. Komm.dok.: 12467/15 MAR 113

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr
und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit
Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

2. Da die Kommission den Verordnungsentwurf am 28. Oktober 2015 vorgelegt hat, kann der Rat im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002² bis zum 28. Dezember 2015 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) im Einklang.
3. Die Gruppe "Seeverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 27. Oktober 2015 vorzulegen³. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG des Rates genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Verordnungsentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht.

² Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1).

³ Dok. 12469/15 MAR 114.